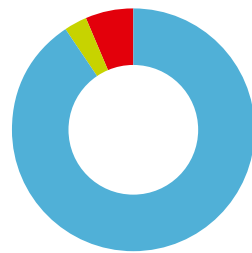


Stromkennzeichnung 2019

Insgesamt lieferte die EVR AG im Jahr 2019 rund 10300 MWh Strom an Ihre Kunden. Nahezu unverändert blieb die Zusammensetzung der Stromherkunft. Weiterhin kam der Strom der EVR AG fast ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, überwiegend aus Schweizer Wasserkraft! Der Anteil an Strom aus Wasserkraft nahm 1 % ab, zugunsten von gefördertem Strom und Sonnenenergie.

Dazu haben erneut verschiedene, von Kunden installierte Photovoltaikanlagen beigetragen.



■ Wasserkraft 90.7 %
■ Übrige erneuerbare Energie 3.0 %
■ Geförderter Strom 6.3 %

Strom aus Sonnenenergie, beträgt neue 3 % des gesamten Endkundenabsatzes.

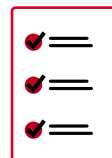
Der an unsere Kunden gelieferte Strom stammt aus der Schweiz und wurde produziert aus:

| | Total |
|-----------------------------------|----------------|
| Erneuerbare Energien | 100.0 % |
| Wasserkraft | 90.7 % |
| Übrige erneuerbare Energien | 3.0 % |
| Sonnenenergie | 3.0 % |
| Windenergie | 0.0 % |
| Biomasse | 0.0 % |
| Geothermie | 0.0 % |
| Geförderter Strom ¹ | 6.3 % |
| Nicht erneuerbare Energien | 0.0 % |
| Kernenergie | 0.0 % |
| Fossile Energieträger | 0.0 % |
| Erdöl | 0.0 % |
| Erdgas | 0.0 % |
| Kohle | 0.0 % |
| Abfälle | 0.0 % |
| Total | 100 % |

¹ Geförderter Strom: 47.4 % Wasserkraft, 17.6 % Sonnenenergie, 3.3 % Windenergie, 31.7 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0 % Geothermie

Hausinstallationskontrollen Sicherheitsnachweise

Elektrische Installationen müssen im Interesse der Sicherheit periodisch kontrolliert werden. Die Niederspannungsverordnung NIV über elektrische Installationen (NIV; SR 734.27) setzt die Rahmenbedingungen.



Hausinstallationskontrollen

Die Hauseigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter müssen dafür sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit entsprechen. Im Interesse der Sicherheit schreibt die Niederspannungsverordnung NIV daher vor, dass die Installationen periodisch kontrolliert werden müssen. Der Zweck dieser Kontrolle besteht darin, Mängel rechtzeitig zu erkennen und anschliessend zu beseitigen. Sind die Installationen mängelfrei, stellt ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle

den Sicherheitsnachweis aus. Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode fordert die EVR AG den Eigentümer schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Dabei sind je nach Art der Installation Kontrollperioden von 1, 5, 10 oder 20 Jahren vorgeschrieben.

Die Frist zum Einreichen des Sicherheitsnachweises kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die EVR AG dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

Weitere Informationen:

<https://www.evrag.ch/de/stromversorgung/hausinstallationskontrolle>

<https://www.esti.admin.ch/de/themen/niederspannungsinstallationen/>



Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG

Vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg
Telefon 031 808 01 47
info@evrag.ch, www.evrag.ch

Impressum

Herausgeber Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG
Texte Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG
Fotos Stefan Marthaler
Konzept / Gestaltung / Realisation ITDS, Rubigen
Auflage 1150 Exemplare



Liebe Kundinnen, liebe Kunden

Die Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG hat 2021 einige grössere Herausforderungen zu bewältigen.

Die Umsetzung der nationalen Energiestrategie 2050 hat Konsequenzen für die EVR AG. Bis 2027 müssen 90 % der Stromzähler mit Smart Meter ersetzt werden. Für das starke Wachstum der Elektromobilität muss die Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich ausgebaut werden mit Auswirkungen auf die Netzinfrastruktur der EVR AG.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides werden die privatrechtlichen, bernischen Energieversorger ab 2022 teilweise oder vollständig steuerpflichtig, damit fällt auch die Steuerbefreiung der EVR AG ab 2022 weg.

Die EVR AG macht im 2021 einen wichtigen Schritt in der Tarifgestaltung. Sie führt neu einen Einheitstarif ein. Damit fallen alle bisherigen Tarife mit einer Unterscheidung in Hoch- und Niedertarif weg.

Herzlich
René Grimm

EDITORIAL

Strompreise 2021

Für das Jahr 2021 sinken die schweizerischen Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte leicht. Dies geht aus den Berechnungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom hervor. Insgesamt werden die Tarife bei 38 Prozent der Netzbetreiber erhöht, bei 39 Prozent der Netzbetreiber gesenkt und bei 23 Prozent gibt es keine Änderung.

Die EVR AG vereinfacht 2021 ihre Tarife. Sie führt neu einen Einheitstarif für Haushalte ein.

| Tarif | Beschreibung |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushalt/ NS ET | Einheitstarif für Privathaushalte, Kleingewerbe und ohne Leistungsmessung |
| Power / NS2 | Anschluss am Niederspannungsnetz, einem jährlichen Bedarf von 50 bis 100 MWh und einer Leistungsmessung |
| Professional/ NS1 | Anschluss am Niederspannungsnetz, einem jährlichen Bedarf von mehr als 100 MWh sowie Leistungs- und Lastgangmessung |
| Professional/ NS+ | Anschluss am Niederspannungsnetz, einer Kostenbeteiligung, einem jährlichen Bedarf von mehr als 100 MWh sowie Leistungs- und Lastgangmessung |
| Baustrom/ NS | Ambulante Anschlüsse aller Art (z.B. Baustrom) ab bestehenden Niederspannungsanlagen |

Seit einigen Jahren kauft die EVR AG den Strom zu einem Einheitstarif ein. Deshalb wurden die Tarifunterschiede in den vergangenen Jahren schrittweise reduziert und fallen nun 2021 weg. Der vor Jahren eingeführte Nachtтарif hatte seinen Ursprung in der Absicht, Elektro-speicherheizungen zu fördern und damit den zunehmenden Atomstrom nachts zu verwenden. Der Anteil Elektro-speicherheizungen ist in den vergangenen Jahren jedoch stetig zurück gegangen.

Die einzelnen Tarife finden Sie auf dem Einlageblatt.

STROM

Aufsichtskontrolle des Eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI

Inhaber von Transformatorenstationen und Netzbetreiber wie die Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG müssen gemäss der Starkstromverordnung (SR 734.2) periodisch auf ihre Pflichten überprüft werden. Dazu gehören dauernde Instandhaltung, periodische Reinigung und Kontrolle der Funktionen der gesamten Mittelspannungsanlagen. Die Verantwortung über die Sicherheit der daran angeschlossenen Installationen, speziell die Durchführung der periodischen Installationskontrolle, die Mängelbehebung sowie das Einfordern der Sicherheitsnachweise gehören ebenfalls zu den Pflichten. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI kontrolliert periodisch, in der Regel alle fünf Jahre, ob die Betriebe den erwähnten Pflichten nachkommen.

Die Aufsichtskontrolle des ESTI fand am 17. September 2020 statt. Anlässlich der Inspektion wurde festgestellt, dass die EVR AG Verbesserung im Unterhalt und Betrieb vornehmen sollte.

Die periodischen Kontrollen der Netzanlagen, welche von der EVR AG betrieben werden, sollen erweitert und umfassender dokumentiert werden. Des Weiteren wird das aus dem 2013 stammende Sicherheitskonzept ganzheitlich überarbeitete, da sich inzwischen die gesetzlichen Vorgaben wesentlich verändert haben.

Wir stellen fest, dass die Anforderungen an die Netzbetreiber in den letzten Jahren wesentlich zugenommen haben. Die verstärkten Kontrollen der Anlagen und erhöhten Sicherheitsansprüchen führen laufend zu höheren Netzkosten, für welche der Verbraucher aufkommen muss.

INFO

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Im vergangenen Jahr sind die Anzahl Neuzulassungen für batterie-elektrische (BEV), Plug-in Hybrid (PHEV) und Hybrid Fahrzeuge stark gestiegen, zuletzt auf einen Anteil von 25 % der Neuzulassungen.



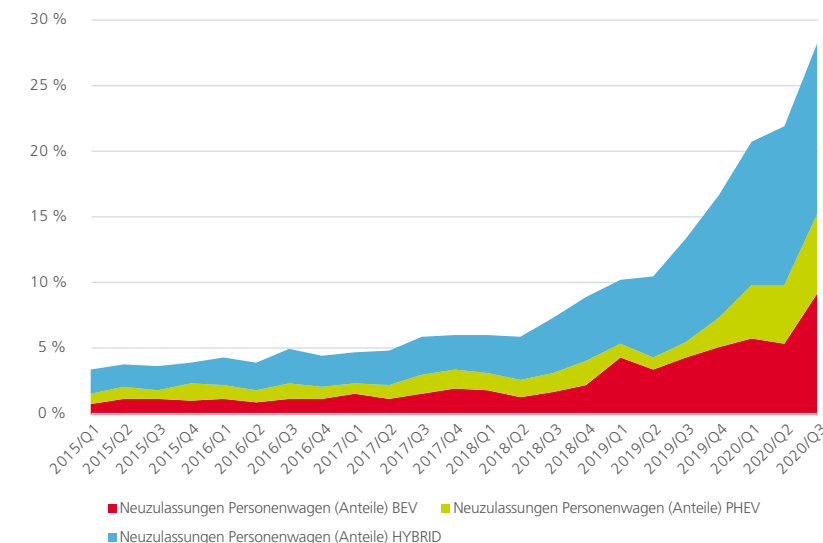
25 % der Neuzulassungen sind Hybrid oder elektrische Fahrzeuge.

Dies stellt für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dem Bau von Ladestationen vor einige Herausforderungen. Aufgrund der hohen Ladeleistungen sowie der häufigen

Gleichzeitigkeit der Ladevorgänge können einzelne Netzelemente überlastet werden. Damit der Netzbetrieb auch bei steigender Anzahl Ladestationen gewährleistet ist, wurde der Anschluss von Ladestationen an das Netz in den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und speziellen Bestimmungen der EVU definiert.

Sämtliche Ladestationen für Elektroautos müssen gemäss Werkvorschriften Schweiz (WV-CH 2018) mittels Technisches Anschlussgesuch (TAG) der EVR AG gemeldet werden.

Neuzulassungen Personenwagen (Anteile)



Quelle: Bundesamt für Energie

INFO